

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Az.: 54.5-8823/ Oberndörfer/2022_10 Erweiterung BGA

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bioenergie Oberndörfer KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände, Gemmhagen 2 in 74575 Schrozberg auf dem Flurstück 316 eine Biogasanlage, die der Produktion von energetisch nutzbarem Biogas dient. Ursprünglich wurde die Biogasanlage am 01.09.2010 baurechtlich durch das Landratsamt Schwäbisch Hall genehmigt. Daraufhin folgte eine Anzeige am 01.03.2016 nach § 67 Abs. 2 BImSchG sowie die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 03.03.2016 und 12.12.2017.

Die Biogasanlage soll nun wie folgt erweitert werden:

- Errichtung und Betrieb einer Fahrsilokammer (40x50 m, 2,5 m Höhe) inkl. Pumpschacht und Leitung in den bestehenden Pumpencontainer
- Demontage des bestehenden Feststoffdosierers inkl. eines Vertikalmischers mit einem Volumen von 40 m³
- Errichtung und Betrieb eines Feststoffdosierers mit einer Beladepazität von 40 t inkl. Zerkleinerer mit einer Durchsatzleistung von bis zu 12 t/h
- Umrüstung der bestehenden manuellen Gasfackel zu einer automatischen Notgasfackel GFB-200 NEVO
- Errichtung einer Überdachung zwischen den Stahl-Containern (T30) des BHKW II, dem Warmlufterzeuger und dem Servicecontainer
- Errichtung und Betrieb des Gärrestlagers 2 mit einem Durchmesser von 30 m und einer Höhe von 8 m sowie einem Nettovolumen von 5.299 m³
- Errichtung und Betrieb eines Doppelfoliengasspeichers auf dem Gärrestlager 2 mit einem Nutzvolumen von 6.210 m³ zur Speicherung von Biogas inkl. der Installation einer neuen achatgrauen (RAL 7038) Wetterschutzfolie

Des Weiteren sollen die Inputmenge von 36,96 t/d auf 48,18 t/d und Produktionskapazität von Rohbiogas von 1,357 Mio. Nm³/a auf 1,691 Mio. Nm³/a erhöht sowie die Einsatzstoffe angepasst werden. Folgende Änderung der Einsatzstoffe ist geplant:

Einsatzstoffe	bisherige Menge (t/a)	geplante Menge (t/a)
Schweinegülle	2.800	6.185
Schweinegülle 10% T	0	3.182
Rindergülle	1.475	1.475
Rindermist	3.500	0
Putenfestmist	150	800
Stroh	0	1.983
Silomais	4.100	1.530
Körnermais	0	300
Gras/Ackergras	15	100
Getreide GPS	170	700
Weidelgras	14	0
Niederschlagswasser	1.268	1.330
Gesamtsumme	13.492	17.585

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage führt dazu, dass zukünftig bis zu 22.768 kg statt bisher 7.039 kg Biogas auf dem Betriebsgelände vorhanden sein können und es sich damit um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG handelt. Für die o.g. Änderungen beantragte die Bioenergie Oberndörfer KG daher beim Regierungspräsidium Stuttgart am 10.10.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die im Auftrag der Bioenergie Oberndörfer KG durch die Max Zintl GmbH vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Das Vorhaben überschreitet erneut die in Nr. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG genannten Größen- bzw. Leistungsmerkmale, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Die Biogasanlage befindet sich südöstlich des Ortskerns von Gemmhagen in der Stadt Schrozberg. Gemmhagen ist vorwiegend durch die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhalter geprägt und entspricht am ehesten einem Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO. Für das Gebiet, in welchem sich das Vorhaben befindet, liegt kein gültiger Bebauungsplan vor, weshalb es sich um einen unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB handelt.

Die Betrachtung der besonderen örtlichen Gegebenheiten erfolgte im Radius von 1.000 m um den Vorhabenstandort. Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten wurden ermittelt:

- Feldhecke Nr. 6626-127-0114 ca. 100 m nordöstlich
- Doline Nr. 6626-127-0115 ca. 250 m westlich, Naturdenkmal
- Doline Nr. 6626-127-02172 ca. 200 m östlich
- Feldhecke Nr. 6626-127-02170 ca. 400 m südlich
- Steinbruch Nr. 666-127-02178 ca. 500 m südlich, Naturdenkmal

Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Aufgrund des Vorhandenseins der o.g. besonderen örtlichen Gegebenheiten wird anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nachfolgend geprüft, ob sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf diese örtlichen Gegebenheiten auswirken kann.

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Das geplante Gärrestlager 2 und der darauf befindliche Doppelfoliengasspeicher sind gasdicht ausgeführt, weshalb mit keinen zusätzlichen Emissionen zu rechnen ist. Die Einbringung der Einsatzstoffe über den geplanten Feststoffdosierer mit Deckel erfolgt direkt in den Fermenter unterhalb des Füllstandes. Zur Geruchsminderung werden bei der Fütterung zuerst der geruchsintensivere Mist und anschließend die Silage in den Feststoffdosierer gegeben.

Überschüssiges Biogas, das nicht in den vorhandenen BHKW verwertet werden kann, wird zur Vermeidung von Luftschadstoffen durch die automatische Notgasfackel GFB-200 NE-VO verbrannt.

Schädliche bzw. beeinträchtigende Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bzw. Gerüche oder Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nicht zu besorgen. Das Genehmigungsvorhaben steht in Einklang mit § 48 BImSchG i. V. m. der TA Luft.

Lärm

Durch die Errichtung und den Betrieb des Zerkleinerers und des Gärrestlagers 2 sowie des darauf befindlichen Doppelfoliengasspeichers kommen Anlagenteile, die Lärm verursachen können (z. B. Pumpen, Rührwerke, Stützluftgebläse), hinzu. Die vorhandenen baulichen Anlagen der Bioenergie Oberndörfer KG sowie umliegende landwirtschaftliche Gebäude schirmen maßgebliche Immissionsorte von den vorgenannten Lärmquellen ab. Aufgrund der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 24.08.2010 sowie deren Ergänzungen vom 02.05.2014 und 28.04.2017 und der Darstellung und Bewertung der geplanten Änderungen ist nicht damit zu rechnen, dass die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden. Die Geräuschemissionen der Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mehr als 6 dB(A).

Anlagensicherheit

Aufgrund des Vorhandenseins von bis 22.768 kg Biogas (Gefahrenkategorie P2 entzündbares Gas, Nr. 1.2.2 nach Anhang I der 12. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Bioenergie Oberndörfer KG, handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt und der unteren Klasse zuzuordnen ist.

Das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) hat in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung zu finden. Demnach muss langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Gemäß dem Anhang 1 der „Handlungsempfehlung zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände“ des BMU von 2019 wird bei Biogasanlagen von einem pauschalen angemessenen Sicherheitsabstand von maximal 200 m ausgegangen. Die Biogasanlage befindet sich südöstlich des Ortskerns von Gemmhagen in der Stadt Schrozberg. Gemmhagen ist vorwiegend durch die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhalter geprägt. Die nächste Wohnbebauung in Gemmhagen befindet sich in circa 120 m Entfernung und damit innerhalb des vorgenannten pauschalen angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m. Zur besseren Abschätzung der Auswirkungen eines Gefahrenszenarios legte die Bioenergie Oberndörfer KG im Zuge der Antragsstellung eine Ausbreitungs- und Auswirkungsrechnung der DAS – IB GmbH vom 11.10.2023 basierend auf den Leitfäden KAS-18 und KAS-32 vor. Die Ausbreitungs- und Auswirkungsrechnung ergab, dass beim maßgeblichen Austritt von Biogas aufgrund eines Risses im Doppelfoliengasspeicher des Gärrestlagers 2 davon auszugehen ist, dass der ERPG-2-Wert für Schwefelwasserstoff ab einer Entfernung von 94 m unterschritten wird. Zudem handelt es sich bei den einzelnen Wohnhäusern um keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Andere örtliche

Gegebenheiten, wie Naturschutzflächen, Siedlungsflächen oder andere öffentliche Nutzungen, durch die eine größere Anzahl von Menschen von einer Gas- oder Wärmefreisetzung durch Toxizität, Entzündung bzw. Explosion betroffen sein könnten, sind nicht gegeben. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit § 50 BImSchG und dem Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern, werden getroffen.

Explosionsschutzzonen und ausreichende brandschutztechnische Maßnahmen sind bzw. werden eingerichtet. Bei einem drohenden Überdruck in der Anlage wird vor einem Ansprechen der Überdrucksicherung die geplante stationäre Gasfackel automatisch aktiviert. Die stationäre Gasfackel ist ausreichend dimensioniert um die durchschnittliche stündliche Gasproduktion zu verfeuern.

Die gesamte Biogasanlage wird vor Inbetriebnahme der Membransysteme durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG geprüft.

Abfall

Die geplanten Änderungen haben bis auf Folienabfälle, die beim Abdecken des Fahrsilos entstehen, keinerlei Auswirkungen auf das Abfallaufkommen sowie die Abfallverwertung.

AwSV, Oberflächenwasser, Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallende Sickersäfte aus dem geplanten Fahrsilo sowie verunreinigtes Oberflächenwasser werden über eine Rinne mit Pumpenschacht aufgefangen und mittels einer PVC-U-Rohrleitung DN 200 an die Pumpstation weitergeleitet und von dort in die Biogasanlage geleitet. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht erforderlich, insofern arbeitet die Anlage abwasserfrei.

Das Fahrsilo wird von einer Fachfirma errichtet. Der Boden des Fahrsilos besteht aus einer mindestens 4 cm dicken Deckschicht sowie einer 10 cm dicken Tragschicht. Der verwendete Beton ist säurefest und undurchlässig (Expositionsklassen XC4, XF3, XA3). Die Anforderungen der TRwS 792 werden entsprechend umgesetzt. Vor der Inbetriebnahme des Fahrsilos wird dieses durch einen AwSV-Sachverständigen abgenommen.

Die Einbindung des neuen Gärrestlager erfolgt entsprechend den Regelungen der AwSV bzw. der TRwS 793.

Die geplanten Gärrestleitungen werden als vollverschweißte Rohrleitungen aus PE-HD ausgeführt und sind mit einer Leckagefolie versehen. Das Gärrestlager 2 verfügt über ein

Leckage-Erkennungs-System mit Kontrollrohr sowie über eine Überfüllsicherung mit Eignung als Schaumwächter (Niveauregler MS1 der Firma Nolte). Vor der Inbetriebnahme des Gärrestlagers 2 wird dieses durch einen AwSV-Sachverständigen abgenommen.

Sauberes Niederschlagswasser des Gärrestlagers 2 wird zur schadlosen oberflächennahen Versickerung dem umliegenden Gelände zugeführt. Für die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung ist die Durchführung eines gesonderten Wasserrechtsverfahrens erforderlich. Hierfür ist seitens der Bioenergie Oberndörfer KG noch ein Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.

Die Biogasanlage ist bereits mit einem ausreichend bemessenen Havariewall gemäß § 37 Abs. 3 AwSV versehen. Über dessen Errichtung und Betrieb wurde im Anzeigebescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 14.12.2022 sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.03.2023 entschieden.

Aufgrund der geplanten Erweiterung sind erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 17.04.2025

gez.: Sidney Hebisch